

Neue Fördermöglichkeiten für die Kindertagespflege

Stand: 1. September 2015

Die Landesregierung hat mit Hilfe von Bundesmitteln weitere Investitionsmittel für den Ausbau der Kleinkindbetreuung in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt und in neuen Verwaltungsvorschriften näher geregelt. Eine Übersicht können Sie auch der beiliegenden Tabelle entnehmen.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die weiteren Vorgaben und Bestimmungen zur Projektförderung und Mittelbeantragung. Alle Formulare und Informationen sind auf der Website der Regierungspräsidien online gestellt und dort abrufbar. Bitte verwenden Sie nur die neuen Formulare. Hier finden Sie auch die Ansprechpartner der jeweiligen Regierungspräsidien.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kindertagespflege.aspx>

Grundsätzlich ist jede bewilligte Förderung an eine Zweckbindung gekoppelt. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen wird eine Rückzahlung der geleisteten Förderung vom zuständigen Regierungspräsidium geprüft.

Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018“

VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 6. Mai 2015 - Förderung Kinderbetreuungsfinanzierung investiv

Was wird gefördert?

Gefördert werden mit diesem Programm Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren, **die neu geschaffen werden** und nicht zum Abbau anderer Plätze für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege führen.

Die Förderung eines zusätzlichen Platzes für ein Kind unter 3 Jahren setzt eine Betreuungszeit von **mindestens 10 Stunden wöchentlich** voraus. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege muss vorliegen.

Folgende Mittel können beantragt werden:

- ▶ **Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen**
 - *Erstmalige Beantragung der Ausstattungspauschale* für neugeschaffene Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.
Pro Platz beträgt die Förderung 500 €, maximal 1.500,-- €.

- ▶ **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**
 - *Erstmalige Beantragung eines Zuschuss* für neugeschaffene Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu den Investitionskosten für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
Pro Platz beträgt die Fördersumme 2.000,-- €, maximal 70% der anrechenbaren Kosten.

 - *Zuschuss für die Ausstattung einer Küche*
Maximal 400,-- € pro geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren
Die Mittagsverpflegung orientiert sich am Leitfaden der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (Nahrungsmittel, Speisenfolge etc.)

- ▶ Tageselternvereine und andere freie Träger der Kindertagespflege
 - *erstmalige Beantragung der Ausstattungspauschale* in Höhe von maximal 3.000 €, höchstens 70% der nachgewiesenen Ausstattungskosten

Anlage VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 6. Mai 2015

NEU: Verwaltungsvorschrift über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes vom 11. August 2015 (VwV KinderBFG)

VwV KinderBFG vom 11. August 2015

Im Haushaltsjahr 2015 stellt das Land darüber hinaus erstmals weitere 50 Millionen für Förderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Neu ist die Förderung nach dem **Kinderbetreuungsfördergesetz**. Die Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes (VwV KinderBFG) geregelt.

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Antragsformulare werden voraussichtlich ab September auf der Website der Regierungspräsidien zur Verfügung stehen.

Was wird gefördert?

Nicht bewilligte Anträge aus Mitteln des Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014“

Anträge nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom Februar 2013 mit einem Maßnahmenbeginn in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014, die nicht aus Bundesmitteln bewilligt werden können, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes (VwV KinderBFG) gefördert.

Diese Anträge gelten als gestellte Anträge und müssen nicht neu eingereicht werden. Die Investitionsmaßnahmen sind bis spätestens 30. Juni 2016 abzuschließen.

Wurde der Antrag auf Förderung mangels zur Verfügung stehender Bundesmittel nicht in voller Höhe bewilligt, können auf Antrag auch anteilige Mittel gewährt werden. Die Frist hierfür ist der 31. Oktober 2015.

Investive Maßnahmen der Inklusion von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege - Festbeträge Inklusion

Wichtiger Hinweis: Maßnahmen der Barrierefreiheit, die durch die Landesbauordnung vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig!

- ▶ **Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen**
 - Festbetrag 1.000,-- €, höchstens 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben

- ▶ **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**
 - Festbetrag 1.000,-- €, höchstens 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gewährung des Festbetrages ist mehrmals möglich, wenn für Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen unterschiedliche Ausstattungen angezeigt sind.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Investition ist zur Deckung eines gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig
- Der sog. „Bagatellbetrag“ beträgt 250,-- €
- Bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben erfüllt
- Die Tagespflegeperson ist qualifiziert und hat eine Pflegeerlaubnis
- Die zweckentsprechende Verwendung ist gewährleistet
- Die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege ist gesichert

Ausstattungsinvestitionen an Tagespflegepersonen als Ersatzaufwendungen für Plätze U3 - Aufwendungsersatz

*Hier können alle Tagespflegepersonen die Ausstattungspauschale erneut beantragen, sofern die Zweckbindungsfrist von 5 Jahren eingehalten worden ist. Die letzte Förderung durch die VwV Investitionen muss also **mindesten 5 Jahre zurückliegen**.*

- ▶ **Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson**
 - Festbetrag für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen pro Platz 500,-- €, maximal 1.500,-- €

- ▶ **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**
 - Festbetrag für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen pro Platz 500,-- € - maximal 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsfrist: spätestens bis 30. Juni 2016

Anlage VwV KinderBFG vom 11. August 2015